Coronavirus Covid 19
Informationsschreiben Nr. 45

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beiliegend dürfen wir Ihnen ein weiteres Informationsschreiben zu den Themen Kommunalinvestitionsgesetz und Veranstaltungen während der Covid-19-Pandämie übermitteln.

Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020)

Mit Informationsschreiben Nr. 41 hat der Vorarlberger Gemeindeverband über das geplante Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) berichtet. Der Bund stellt den Gemeinden insgesamt einen Betrag von 1 Mrd. € zur Verfügung. Nunmehr wurden sowohl das Gesetz als auch die Durchführungsbestimmungen erlassen.

Das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 regelt die Zweckzuschüsse für kommunale Investitionsprojekte, die zwischen 1. Juni 2020 und 31. Dezember 2021 begonnen werden oder für Projekte, die zwischen 1. Juni 2019 und 31. Juni 2020 begonnen wurden und deren Finanzierung aufgrund der COVID-19-Krise sonst nicht mehr gesichert wäre. Die Finanzierung gilt nach den Durchführungsrichtlinien unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt für alle Rechnungen als nicht mehr gesichert, die gemäß dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ab dem 1. Mai 2020 fällig wurden bzw. werden.

Die förderungswürdigen Projekte sind im Gesetzestext taxativ aufgezählt. Ziel des kommunalen Investitionsprogramms ist es auch, dass bundesweit mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen sowie der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Klima und Energiebereich dienen sollen, verwendet werden. Weiters werden mit dem KIG 2020 auch bereits budgetierte Projekte gefördert.
Die Höhe des Zweckzuschusses ist zum einem mit 50% der Projektkosten begrenzt, zum anderen mit einem fix definierten Maximalbetrag, der jeder Gemeinde für die Dauer des Förderzeitraumes reserviert ist. Generell sind auch Mehrfachförderungen (Landesförderungen, weitere Förderschienen des Bundes) zulässig, wobei die Förderhöhe jedenfalls mit den Gesamtkosten gedeckelt ist.

Es können auch Anträge von Projektträgern gestellt werden, an denen die Gemeinde zu mehr als 50 % beteiligt ist oder die Kontrolle der Gemeinde gegeben ist. Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Mittel an einen Dritten (z.B. Feuerwehr) im Zuge einer Förderung weitergeleitet werden oder nicht, immer von der Gemeinde bzw. einem Gemeindeverband zu stellen und ist der Zweckzuschuss haushaltsrechtlich von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu vereinnahmen.

Anträge können bis 31. Dezember 2021 an die Buchhaltungsagentur des Bundes gerichtet werden. Auf der Informationsseite der Buchhaltungsagentur des Bundes ist die Antragstellung beschrieben.

Für allgemeine Fragen steht Mag. Martin Gunz (T + 43 5572 55450-130, martin.gunz@gemeindeverband.at) zur Verfügung.

Für Fragen zu klimaschützenden und ökologische Maßnahmen (inkl. weiterer Fördermöglichkeiten) steht DI. Dietmar Lenz (T + 43 5572 55450-136, dietmar.lenz@gemeindeverband.at) zur Verfügung.

Dem Informationsschreiben liegen das Kommunalinvestitionsgesetz, die Durchführungsbestimmungen und der maximale Förderbetrag je Gemeinde bei.

Grundsätzliche Überlegungen und Checkliste für Veranstaltungen

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat einen Leitfaden mit grundsätzlichen Überlegungen und einer Checkliste für Veranstaltungen während der COVID-19-Pandemie - sowohl für OrganisatorInnen als auch für BesucherInnen erstellt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Checklisten sollen Veranstaltern einen Überblick über die verpflichtenden Inhalte eines COVID-19-Präventionskonzeptes geben und diese dabei unterstützen, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Zudem wird ein Beispiel für ein COVID-19 Präventionskonzept zur Verfügung gestellt, welches als Orientierung für Veranstalter gelten soll, wobei das Land darauf hinweisen möchte, dass die Letztverantwortung für die Umsetzung beim Veranstalter liegt.

Generell empfiehlt das Land dringend, bei ALLEN Veranstaltungen die Kontakte der BesucherInnen zu erheben, auch wenn dies in der Abwicklung oft eine große Herausforderung darstellt. Diese Maßnahme hilft, bei Auftreten eines positiven Falls rasch die möglichen Kontaktpersonen zu erheben.

Sollten bei Veranstaltungen die Abstände von 1 m von vorneherein nur schwer eingehalten werden können (z.B. große Marktveranstaltungen mit Alkoholausschank), wird empfohlen, dieses Jahr auf deren Durchführung zu verzichten.

Der Leitfaden liegt dem Informationsschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

VORARLBERGER
GEMEINDEVERBAND